

S a t z u n g

über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des
Elektrizitätswerkes der Ortsgemeinde Gerolsheim

vom **18. Nov. 1982**

Auf Grund der §§ 24 und 80 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung
für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 -in der jetzt geltenden
Fassung- hat der Gemeinderat am 5. Oktober 1982 folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Elektri-
zitätswerkes gelten die Vorschriften des Dritten Abschnittes
der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz in der jeweils
geltenden Fassung sinngemäß.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gerolsheim, den **18. Nov. 1982**

(Buch) *Buch*
Ortsbürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 5.10.1982 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	15
Anwesende Ratsmitglieder	11
Für die Satzung haben gestimmt	einstimmig
Ratsmitglieder	
Gegenstimmen	
Stimmenthaltungen	

2. Diese Satzung wurde am 8.11.1982 der Kreisverwaltung Bad Dürkheim in Neustadt gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GemO vorgelegt.

3. Die Kreisverwaltung hat mit Verfügung vom 15.11.1982 Az.: 800-02/1/M/Wa mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine rechtlichen Bedenken bestehen. Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat mit Verfügung vom die Satzung unter folgenden Bedingungen staatsaufsichtlich genehmigt:

~~Sie hat ferner mitgeteilt, daß bei Erfüllung dieser Bedingungen eine erneute Vorlage der Satzung nicht erforderlich ist. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom die Satzung gemäß den vorgenannten Bedingungen geändert bzw. ergänzt.~~

4. Diese Satzung wurde am 3. Dezember 1982 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekanntgemacht.

Grünstadt, den 27. Dezember 1982
Verbandsgemeindeverwaltung
Grünstadt-Land
(Emmer)
Bürgermeister